

# Steigerwald Fan Kids



## Auf geht's ins Stadion!

### STADIONORDNUNG

#### § 1 Geltungsbereich

Die Stadionordnung gilt für das Steigerwaldstadion im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Sportanlagensatzung (SportanlS) unmittelbar.

Die Sportanlagensatzung kann durch jedermann in der Sportstätte oder im Internet unter <<www.erfurter-sportbetrieb.de>>, Rubrik Service, eingesehen werden.

#### § 2 Benutzungsrecht

- (1) Das Steigerwaldstadion und die dazugehörigen Aufbauten dürfen nur innerhalb der festgelegten Benutzungszeiten und für den genehmigten Zweck in Anspruch genommen werden.
- (2) Im Steigerwaldstadion dürfen sich als Besucher nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder eine sonstige Berechtigung haben.
- (3) Hausverbote, die vom DFB, der DFL und anderen Fußballverbänden oder -vereinen ausgesprochen wurden, werden anerkannt und durchgesetzt.

#### § 3 Verhalten

- (1) Die Benutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Benutzung ist das Steigerwaldstadion und die benutzten Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
- (2) Die Sportflächen des Steigerwaldstadions ebenso alle Sport- und Funktionsräume dürfen die Nutzer nur in Anwesenheit der verantwortlichen Übungsleiter oder des Veranstalters nutzen. Diese sind für die Einhaltung der Stadionordnung und für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf verantwortlich.

Die vor oder während der Benutzungszeit festgestellten Mängel sind dem

**Betriebsstellenleiter Steigerwaldstadion/Leichtathletikhalle,**

**Tel. 0361/655 4620 bzw. 0160/90140181**

**bzw. dem zuständigen Sportanlagenwart**

umgehend zu melden. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

- (3) Das Steigerwaldstadion mit allen Nebenplätzen und Sport- und Funktionsräumen einschließlich der Dusch- und Umkleieräume ist grundsätzlich mit Beendigung der Benutzungszeit zu verlassen. Ausnahmen bestimmt der unter §3 (2) genannte Personenkreis

- (4) Die Benutzer haben sich spätestens vier Wochen vorher bei dem Vertragspartner Erfurter Sportbetrieb abzumelden, wenn eine Benutzung nicht erfolgt.

- (5) Neben den Bestimmungen in der Allgemeinen Benutzungsordnung ist insbesondere nicht gestattet:

- a. alkoholische Getränke mitzubringen oder das Stadiongelande unter Alkohol und Drogeneinfluss zu betreten,
- b. Bereiche zu betreten, die nicht für Benutzer und Besucher zugelassen sind. So ist es auch untersagt, nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
- c. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind, z.B. das Spielfeld, den
- d. Innenraum, die Funktionsräume zu betreten,

- e. auf den Zu- und Abgängen zu stehen oder zu sitzen bzw. Verkehrsflächen, Fluchtwege und Notausgänge zu versperren,
- f. Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind sowie Gassprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen auch Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichen, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind mit sich zu führen,
- g. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer mitzubringen,
- h. mit Gegenständen aller Art zu werfen,
- i. Fahnen- bzw. Transparentstangen über 150 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mit sich zu führen,
- j. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,
- k. Tiere mitzuführen,
- l. Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Zuschauerbereiche zu werfen bzw. zu schütten,
- m. offenes Feuer anzulegen,
- n. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- o. Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffhaltige (FCKW-) oder gleichartige Gasdruckfanfaren mitzuführen,
- p. mechanisch betriebene Lärminstrumente mitzuführen,
- q. Laser-Pointer mitzuführen,
- r. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen, zu verunreinigen,
- s. ohne der Erlaubnis des Erfurter Sportbetriebes Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen.

(6) Verboten ist den Besuchern des Steigerwaldstadions darüber hinaus:

- a. rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches o.ä. Propagandamaterial mitzubringen, rassistische, fremdenfeindliche, rechtsextremistische, nationalsozialistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten oder Textilien, Bekleidung, Propagandamaterialien, Fahnen oder ähnliches mitzuführen von Firmen oder Marken die rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale oder/und nationalsozialistische Gruppierungen und Vereinigungen fördern oder/und unterstützen.
- b. Parolen zu äußern oder zu verbreiten, die menschenverachtende oder diskriminierende Inhalte haben,
- c. das Tragen oder Mitführen von Kleidungsstücken, Fahnen, Transparenten, Aufhängen u.ä. mit den Inhalten nach Buchstaben a) und b).

Bei Zuwiderhandlung gegen die vorbezeichneten Bestimmungen wird der Erfurter Sportbetrieb / Veranstalter von dem Hausrecht nach § 5 Gebrauch machen und den jeweiligen Besucher den Zutritt verweigern bzw. des Geländes des Steigerwaldstadions verweisen.

(7) Bei Unwetterwarnungen durch Medien auf Basis amtlicher Mitteilungen (z.B. Deutscher Wetterdienst - DWD) ist der Aufenthalt insbesondere im Bereich von Bäumen verboten.

#### **§ 4 Einrichtungen und Geräte**

- (1) Geräte und alle Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Geräte sind nach Gebrauch an die dazu bestimmten Plätze zurückzubringen.
- (2) Die leihweise Entnahme von Geräten und die Verwendung auf Außenanlagen bedürfen der Zustimmung des **unter §3 (2) genannten Personenkreises**.

#### **§ 5 Hausrecht/Aufsicht**

- (1) Das Hausrecht hat die Landeshauptstadt Erfurt, der Oberbürgermeister, vertreten durch die Mitarbeiter des Erfurter Sportbetriebes, insbesondere der unter § 3 (2) genannte Personenkreis.
- (2) Bei Sportveranstaltungen und Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter übt neben der Landeshauptstadt Erfurt der Veranstalter das Hausrecht aus.

Die Werkleitung / Erfurter Sportbetrieb